

Ökologische Gegenleistungen: Leitfaden für prüfungsbefugte Stellen

Prüfung der Erklärungen von antragstellenden Unternehmen bezüglich der Anforderungen an ökologische Gegenleistungen im Rahmen der Antragsverfahren für Carbon-Leakage-Kompensation sowie Strompreiskompensation

Impressum

Herausgeber

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
im Umweltbundesamt
City Campus
Haus 3, Eingang 3A
Buchholzweg 8
13627 Berlin
Telefax: +49 (0) 30 89 03-50 10

Nationaler Emissionshandel (nEHS nach BEHG):

Telefon: +49 (0) 30 89 03-50 80

nationaler-emissionshandel@dehst.de

Internet: www.dehst.de/Nationaler-Emissionshandel

Strompreiskompensation (SPK):

Telefon: +49 (0) 30 89 03-50 20

strompreiskompensation@dehst.de

Internet: www.dehst.de/Strompreiskompensation

Stand: März 2024

Redaktion:

Fachgebiet V 2.4 – Rechtsangelegenheiten und Justitiariat Emissionshandel,

Fachgebiet V 2.5 – Verfahrenssteuerung, Finanzierung, Wirtschaftsprüfungswesen,

Fachgebiet V 3.2 – Chemische Industrie und industrielle Feuerungsanlagen,

Fachgebiet V 4.3 – BEHG-Vollzug: Ausgleich indirekter Belastungen zur Vermeidung von Carbon-Leakage

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	4
Versionshinweise.....	5
Hinweise im Dokument.....	5
Abkürzungen	6
1 Einleitung	7
2 Rahmenbedingungen zur Prüfung durch die prüfungsbefugten Stellen	10
2.1 Qualifikation und fachliche Eignung der prüfungsbefugten Stelle	11
2.2 Abgrenzung zu den Prüfungen der Wirtschaftsprüfer*innen	13
2.3 Grundsätze der Prüfung	14
3 Verfahren und Inhalte der Prüfung	16
3.1 Prüfung und Bestätigung des Betriebs eines Energiemanagementsystems	18
3.1.1 Betrieb eines zertifizierten Energiemanagementsystems nach § 10 Absatz 1 BECV.....	19
3.1.2 Betrieb eines nicht zertifizierten Energiemanagementsystems nach § 10 Absatz 2 BECV ...	20
3.2 Prüfung und Bestätigung von umgesetzten Klimaschutzmaßnahmen	21
3.2.1 Prüfung in Zusammenhang mit einem zertifizierten Energiemanagementsystem nach § 10 Absatz 1 BECV	21
3.2.2 Prüfung in Zusammenhang mit einem nicht zertifizierten Energiemanagementsystem nach § 10 Absatz 2 BECV	23
3.3 Prüfung und Bestätigung von Erklärungen, dass keine wirtschaftlich durchführbare Energieeffizienzmaßnahme identifiziert wurde.....	24
3.3.1 Prüfung in Zusammenhang mit einem zertifizierten Energiemanagementsystem nach § 10 Absatz 1 BECV	24
3.3.2 Prüfung in Zusammenhang mit einem nicht zertifizierten Energiemanagementsystem nach § 10 Absatz 2 BECV	25
4 Verbindliche elektronische Kommunikation	26
4.1 Formular-Management-System (FMS).....	27
4.2 Virtuelle Poststelle (VPS)	28
4.3 Der technische Prozess auf Seiten der prüfungsbefugten Stellen im Überblick.....	29

5	Anhang – Hinweise zur Bewertung der wirtschaftlichen Durchführbarkeit von Maßnahmen (ab dem zweiten Abrechnungsjahr, in dem eine Bestätigung durch eine prüfungsbefugte Stelle erforderlich ist).....	30
Anhang 1	Gültigkeit der Anforderungen an die Erklärung der Unternehmen ab dem Abrechnungsjahr 2024.....	31
Anhang 2	Besondere Hinweise zur Prüfung der Erklärung nach § 12 Absatz 2 BECV	31
Anhang 2a	Prüfung der Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Antragstellung für CLK.....	32
Anhang 2b	Prüfung der Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Antragstellung für SPK.....	33
Anhang 2c	Zusammenfassung der empfohlenen Prüfhandlungen	34
Anhang 3	Weitere Hinweise und empfohlene Prüfungshandlungen für die Bestätigung von Erklärungen, dass keine wirtschaftlich durchführbare Energieeffizienzmaßnahme identifiziert wurde	36

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht der durch die prüfungsbefugten Stellen festzustellenden Tatbestandsmerkmale für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit nach § 12 BECV beziehungsweise 4.3 SPK-FRL.....	34
Tabelle 2:	Übersicht der empfohlenen Prüfungshandlungen für die Bestätigung der Unternehmenserklärung durch die prüfungsbefugten Stellen nach § 12 BECV beziehungsweise 4.3 SPK-FRL	35

Versionshinweise

Nr.	Datum	Abschnitt	Seite	Bemerkung
1	27.03.2024			Erstveröffentlichung

Hinweise im Dokument



Achtung, besonderer Hinweis.



Hinweis auf weitere Informationen in anderen Dokumenten,

Abkürzungen

ABl.	Amtsblatt
AkkStelleG	Akkreditierungsstellengesetz
BECV	Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung)
BEHG	Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz)
BesAR	Besondere Ausgleichsregelung
CLK	Carbon-Leakage-Kompensation
CO₂	Kohlendioxid
DAkkS	Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
DAU	Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH
DEHSt	Deutsche Emissionshandelsstelle
DIN	Deutsches Institut für Normung
E2EE	Ende-zu-Ende-Verschlüsselung
eIDAS	Electronic Identification, Authentication and trust Services
EMAS	Eco Management and Audit Scheme
EnSimiMaV	Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (Mittelfristenenergieversorgungs-sicherungsmaßnahmenverordnung)
EU	Europäische Union
FRL	Förderrichtlinie
IEC	International Electrotechnical Commission
KMU	Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen und mittlere Unternehmen
QES	Qualifizierte elektronische Signatur
SEUs	Signifikant Energy Users (wesentlicher Energieeinsatz)
SpaEfV	Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung
SPK	Strompreiskompensation
UAG	Umweltauditgesetz
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VPS	Virtuelle Poststelle

1

Einleitung

Dieser Leitfaden gibt den prüfungsbefugten Stellen im Sinne von § 12 Absatz 3 Satz 2 BECV¹ Hinweise zu möglichen Prüfungshandlungen in Bezug auf die Anforderungen an ökologische Gegenleistungen (nach § 12 Absatz 3 BECV und nach Nummer 4.3 a) Satz 1 Förderrichtlinie zur Strompreiskompensation in Verbindung mit § 12 Absatz 3 BECV).

Für folgende, durch die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) zu gewährende Beihilfen sind Bestätigungen durch prüfungsbefugte Stellen für ökologische Gegenleistungen erforderlich:

- ▶ **BEHG-Carbon-Leakage-Kompensation (CLK) ab dem Abrechnungsjahr 2023:** Die Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 BECV müssen durch eine prüfungsbefugte Stelle ab dem Abrechnungsjahr 2023 bestätigt werden. Die Anträge für die Abrechnungsjahre ab 2021 müssen jeweils bis zum 30.06. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres gestellt werden.
- ▶ **Strompreiskompensation (SPK):** Die Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzungen nach Nummer 4.1 und 4.2 der SPK-Förderrichtlinie (SPK-FRL²) müssen durch eine prüfungsbefugte Stelle im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 2 BECV bestätigt werden. Die Anträge für das Antragsjahr 2024 (Abrechnungsjahr 2023) müssen bis zum 30.06. gestellt werden.

Da sich dieser Leitfaden an prüfungsbefugte Stellen richtet, die Prüfungen im Rahmen der Antragstellung für CLK oder für SPK durchführen, haben wir die Textpassagen zur besseren Übersicht entsprechend markiert:

- ▶ Für beide Verfahren geltende Erläuterungen sind in schwarzer Normalschrift ohne farbliche Markierung geschrieben.
- ▶ Die Textpassagen, die vor allem für die CLK zur Anwendung kommen, sind mit blauer Hinterlegung farblich markiert.³
- ▶ Die Textpassagen, die ausschließlich für die SPK zur Anwendung kommen, sind mit grüner Hinterlegung farblich markiert.

In diesem Leitfaden wird insbesondere der Prüfungsgegenstand für die Bestätigung der prüfungsbefugten Stellen vorgestellt. Hinweise zu den möglichen Prüfungshandlungen sollen die prüfungsbefugten Stellen bei ihrer Prüfung unterstützen.

Die Systematik der rechtlichen Grundlagen sieht vor, dass die zu erbringenden Maßnahmen nach § 11 BECV und Nummer 4.2 der SPK-FRL bereits im Rahmen eines zertifizierten Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 oder eines Umweltmanagementsystems nach EMAS⁴ identifiziert worden sind. Somit sollte auch die Prüfung der Anforderungen der BECV und der SPK-FRL grundsätzlich bereits im Rahmen des jährlichen Auditprozesses des Energie- oder Umweltmanagementsystems erfolgen.



Die wesentlichen Prüfungshandlungen in Bezug auf die Voraussetzungen des Abschnitt 4 BECV und der Nummer 4 SPK-FRL sollten grundsätzlich zeitlich bereits deutlich vorgelagert im Rahmen des Auditprozesses erfolgen. Dieser Leitfaden gibt somit auch Hinweise für die Prüfungshandlungen der Zertifizierungsstellen.

1 Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung).
2 Richtlinie für Beihilfen für Unternehmen in Sektoren beziehungsweise Teilsektoren, bei denen angenommen wird, dass angesichts der mit den EU-ETS-Zertifikaten verbundenen Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden, ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht (Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten), siehe www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/spk/Foerderrichtlinie_BAnz_01-09-2022.pdf.
3 Sofern es sich bei den blau markierten Stellen um Hinweise zur Wirtschaftlichkeitsbewertung nach der Kapitalwertmethode (DIN EN 47643) handelt, sind von diesen Hinweisen ebenso Klimaschutzmaßnahmen gemäß 4.2.1 c SPK-Förderrichtlinie betroffen.
4 Verordnung (EG) Nummer 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, Seite 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/2026 (ABl. L 325 vom 20.12.2018, Seite 18) geändert worden ist.

Die DEHSt schreibt keine Prüfungshandlungen vor. Die Durchführung der Prüfung obliegt den Zertifizierungsstellen unter Berücksichtigung der Vorgaben der zuständigen Akkreditierungsstellen. Die entsprechenden Hinweise wurden deswegen den beiden zuständigen Akkreditierungsstellen (DAkkS und DAU) zur Information vorgelegt.

Die Anforderung einer Bestätigung durch prüfungsbefugte Stellen für erforderliche Erklärungen im Rahmen des Antragsverfahrens nach der SPK-FRL ergibt sich aus Nummer 4.3 a) Satz 1 SPK-FRL in Verbindung mit § 12 Absatz 3 BECV.

Weiterführende Informationen zu den ökologischen Gegenleistungen, die im Rahmen der CLK und dem zugehörigen Antragsverfahren zu erbringen sind, finden Sie in folgenden Veröffentlichungen der DEHSt:

- ▶ [Hinweispapier zu den ökologischen Gegenleistungen der Unternehmen nach §§ 10 bis 12 BECV⁵](#)
- ▶ [Leitfaden BEHG Carbon Leakage zum Antragsverfahren für die Kompensation gemäß § 11 Absatz 3 BEHG und BECV⁶](#)

Weiterführende Informationen zu ökologischen Gegenleistungen in der SPK und dem zugehörigen Antragsverfahren finden Sie in folgender Veröffentlichung der DEHSt:

- ▶ [Kapitel 4 des Leitfadens zur Erstellung von Anträgen auf Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten \(SPK\)⁷](#)

Bitte beachten Sie, dass unsere veröffentlichten Hinweise und Leitfäden Aktualisierungen unterliegen. Im Fall der Aktualisierung eines Leitfadens werden wir im Einleitungsteil auf die vorgenommenen Änderungen gesondert hinweisen. Über Aktualisierungen und Änderungen werden wir Sie über unseren Newsletter informieren.



⁵ www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/nehs/nehs-hinweispapier-carbon-leakage-oekologische-gegenleistungen.pdf

⁶ www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/nehs/nehs-leitfaden-carbon-leakage.pdf

⁷ www.dehst.de/DE/Strompreiskompensation/SPK_beantragen/spk-beantragen_node.html

2

Rahmenbedingungen zur Prüfung durch die prüfungsbefugten Stellen

2.1	Qualifikation und fachliche Eignung der prüfungsbefugten Stelle.....	11
2.2	Abgrenzung zu den Prüfungen der Wirtschaftsprüfer*innen	13
2.3	Grundsätze der Prüfung.....	14

2.1 Qualifikation und fachliche Eignung der prüfungsbefugten Stelle

Bestätigungen gemäß § 12 Absatz 3 BECV dürfen nur von prüfungsbefugten Stellen erteilt werden, die zum Zeitpunkt, an dem die Bestätigung ausgestellt wird, die Zertifizierungen von folgenden Umwelt- oder Energiemanagementsystemen nach § 10 Absatz 1 BECV vornehmen dürfen (vergleiche § 12 Absatz 3 Satz 2 BECV):

- ▶ Energiemanagementsysteme zertifiziert nach DIN EN ISO 50001 (Ausgabe Dezember 2011⁸ oder Ausgabe Dezember 2018)
- ▶ Umweltmanagementsysteme (EMAS) gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nummer 1221/2009⁹ des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG – einschließlich deren letzten Änderungen (EU) 2018/2026¹⁰ (ABl. L 325 vom 20.12.2018, Seite 18)

Zertifizierungsstellen mit Akkreditierung ausschließlich für Umweltmanagementsysteme nach DIN EN ISO 14001 werden nicht anerkannt.



Prüfungsbefugte Stellen (beauftragte Person oder beauftragte Gesellschaft) müssen im Rahmen eines Kompetenznachweises durch eine nationale Akkreditierungsstelle akkreditiert sein. Mit der erfolgreichen Akkreditierung gilt als nachgewiesen, dass die in harmonisierten Normen festgelegten Anforderungen und gegebenenfalls zusätzliche Anforderungen erfüllt werden.

Die zuständigen nationalen Akkreditierungsstellen für die prüfungsbefugten Stellen sind:

- ▶ **Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS)**¹¹: Die DAkKS ist die nationale Akkreditierungsstelle der Bundesrepublik Deutschland für Zertifizierungsstellen für Energiemanagementsysteme nach DIN EN ISO 50001. Sie handelt nach der Verordnung (EG) Nummer 765/2008¹² und dem Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG¹³).¹⁴
- ▶ **Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU)**¹⁵: Die DAU ist für die Zulassung von Umweltgutachtern*Umweltgutachterinnen und damit für Prüfstellen von Umweltmanagementsystemen (EMAS) zuständig und eine beliebige Stelle der Bundesrepublik Deutschland. Die DAU handelt nach dem Umweltauditgesetz.¹⁶

8 Im Rahmen der BECV-Ausfertigung vom 21.07.2021 ist die DIN EN ISO 50001:2011 noch gültig gewesen und wurde kurz nach Veröffentlichung der BECV durch die DIN EN ISO 50001:2018 abgelöst. Nach der Übergangszeit ab dem 21.08.2021 sind Zertifikate auf der alten Normgrundlage DIN EN ISO 50001:2011 ungültig. Bei der Normrevision der DIN EN ISO 50001:2018 fand eine strukturelle Angleichung zu den weiteren Managementsystemen (ISO 9001; ISO 14001) statt. Damit wird die Kompatibilität und Integration zu anderen Managementsystemen erhöht.

9 Europäische Kommission – Verordnung (EG) Nummer 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:342:0001:0045:DE:PDF>

10 Europäische Kommission – Verordnung (EU) 2018/2026 der Kommission vom 19.12.2018 zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nummer 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R2026&from=DE>

11 www.dakks.de/de/energie.html

12 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008R0765&qid=1502281738012&from=EN>

13 www.gesetze-im-internet.de/akkstellg/AkkStelleG.pdf

14 Die DAkKS arbeitet nicht gewinnorientiert. Gesellschafter der GmbH sind zu jeweils einem Drittel die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer Bayern, Hamburg und Nordrhein-Westfalen und die durch den Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI) vertretene Wirtschaft. Um ihre hoheitlichen Akkreditierungsaufgaben ausfüllen zu können, wurde die DAkKS vom Bund beliehen. Als beliebige Stelle untersteht die DAkKS der Aufsicht des Bundes. Bei ihrer hoheitlichen Akkreditierungstätigkeit wendet die DAkKS das deutsche Verwaltungsrecht an.

15 www.dau-bonn-gmbh.de/dauList.htm?cid=203

16 Die DAU ist nach dem Umweltauditgesetz und der entsprechenden Beleihungsverordnung (UAGBV) für die Zulassung von Umweltgutachtern*Umweltgutachterinnen und Umweltgutachterorganisationen nach Verordnung (EG) Nummer 1221/2009 zuständig. Darüber hinaus ist sie mit der optional möglichen Zertifizierung von Prüfstellen betraut (vergleiche § 9 Absatz 1 EHV 2030 und Artikel 55 Absatz 2 EU-Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung). Zertifizierte Prüfstellen müssen nicht gleichzeitig auch Umweltgutachter*innen sein.

Grundsätzlich sind auch Zertifizierungsstellen aus dem EU-Ausland befugt, ein DIN EN ISO-50001-Zertifikat für ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland auszustellen, sofern diese eine gültige Akkreditierung ihrer nationalen Akkreditierungsstelle vorweisen können und die Akkreditierungsstelle einem multilateralen Abkommen unterliegt.¹⁷ Vergleichbares gilt für Umweltgutachter*innen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wenn sie ihre Tätigkeit vorab bei der DAU GmbH notifizieren lassen. Nach § 18 UAG sind sie nach erfolgter Notifizierung berechtigt, als prüfungsbefugte Stellen für deutsche Unternehmen zu agieren.

Die Art und Komplexität der zu prüfenden Sachverhalte erfordern zwar keine zusätzliche Qualifikation, es werden jedoch folgende vertiefte Kenntnisse empfohlen:

- ▶ Die von den Akkreditierungsnormen geforderten Anforderungen an das technische Wissen der prüfungsbefugten Stellen über die sektorspezifischen Technologien sind einzuhalten. Das gilt auch für den Fall, dass Prüfungen bei Unternehmen durchgeführt werden, die kein zertifiziertes Energiemanagementsystem betreiben.
- ▶ Zusätzlich wird empfohlen, dass prüfungsbefugte Stellen sich mit dem Hinweispapier zu den ökologischen Gegenleistungen in der BECV oder dem Kapitel 4 des SPK-Leitfadens vertraut machen und damit auch die teilweise direkt an sie gerichteten speziellen Hinweise zu einzelnen Sachverhalten beachten.
- ▶ Für die CLK nach der BECV wird empfohlen, ein zusätzliches Verständnis für Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen aufzubauen, um eine Bewertung von energiebezogenen Investitionen durchführen zu können. Für die Bewertung der energiebezogenen Investitionen der Maßnahmen ist grundsätzlich die DIN EN 17463:2021-12 anzuwenden.¹⁸
- ▶ Für die SPK wird empfohlen, ein zusätzliches Verständnis für die Bewertung von energiebezogenen Investitionen nach der Amortisationsrechnung aufzubauen.



Zusätzlich zur beruflichen und fachlichen Qualifikation der prüfungsbefugten Stellen muss aufgrund möglicher Interessenskonflikte eine Unabhängigkeit beziehungsweise Unbefangenheit der beauftragten prüfungsbefugten Stelle und des eingesetzten Personals sichergestellt werden. In dem Sinne der DIN EN ISO 17021-1 beziehungsweise § 6 Umweltauditgesetz (UAG) muss ausgeschlossen werden, dass die prüfungsbefugten Stellen beratend für das Unternehmen tätig werden (Selbstprüfungsverbot).

¹⁷ Die Akkreditierungsstellen in Europa sind im MLA der European Co-operation for Accreditation (EA) organisiert, das unter anderem durch die Verordnung (EU) 765/2008 Artikel 10 und 14 gefordert wird. Wenn die übernehmende Akkreditierungsstelle als MLA-Mitglied bei EA des Zertifizierungsbereichs DIN EN ISO 50001 anerkannt und gelistet ist, (<https://european-accreditation.org/ea-members/directory-of-ea-members-and-mla-signatories>) kann davon ausgegangen werden, dass die betreffenden Zertifizierungsstellen für DIN EN ISO 50001 in einem gleichwertigen Akkreditierungsverfahren (entsprechend ISO/IEC 17011) akkreditiert wurden und die darin enthaltenen Zertifizierungsregeln (entsprechend der ISO/IEC 17021-1 und ISO 50003) in vollem Umfang zur Anwendung kommen.

¹⁸ Diese Anforderungen gelten ebenso für die Prüfung von Klimaschutzmaßnahmen gemäß 4.2.1 c SPK-Förderrichtlinie.

2.2 Abgrenzung zu den Prüfungen der Wirtschaftsprüfer*innen

Die Bestätigung über die Erfüllung der Anforderungen an die ökologische Gegenleistung (gemäß § 12 Absatz 3 BECV beziehungsweise nach Nummer 4.3 a) der SPK-FRL in Verbindung mit § 12 Absatz 3 BECV) durch die prüfungsbefugten Stellen ist von der Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer*innen und vereidigten Buchprüfer*innen innerhalb der Antragsverfahren zu CLK beziehungsweise SPK zu unterscheiden:

- ▶ Die Prüfung durch Wirtschaftsprüfer*innen und vereidigten Buchprüfer*innen umfasst gemäß § 13 Absatz 4 BECV beziehungsweise Nummer 6.1 Absatz 3 Satz 1 SPK-FRL ausdrücklich **nicht** die Anforderungen an die ökologischen Gegenleistungen gemäß §§ 10 bis 12 BECV beziehungsweise Nummer 4 der SPK-FRL. Sie umfasst jedoch alle tatsachenbezogenen Angaben im jeweiligen Beihilfeantrag mit Ausnahme der Angaben zu den ökologischen Gegenleistungen. Jedoch prüfen Wirtschaftsprüfer*innen und vereidigte Buchprüfer*innen die Nachweise von Grünstromgegenleistung gemäß Nummer 6.1 Absatz 3 SPK-FRL und § 12j Erneuerbare-Energien-Verordnung¹⁹. Für diese müssen sie gemäß Nummer 4.2.2 der SPK-FRL ebenfalls einen Prüfungsvermerk einreichen.
- ▶ Die Prüfung durch die prüfungsbefugten Stellen umfasst allein die Anforderungen an die ökologischen Gegenleistungen gemäß §§ 10 bis 12 BECV beziehungsweise Nummer 4 der SPK-FRL (mit Ausnahme der Grünstromgegenleistung gemäß Nummer 4.2.2 SPK-FRL). Die Bestätigung der Angaben und Erklärungen zum Betrieb eines Energiemanagementsystems sowie zur Durchführung von Klimaschutzmaßnahmen (Energieeffizienzmaßnahmen, Dekarbonisierungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Senkung des Stromverbrauchs) nach § 12 Absatz 1 und 2 BECV obliegt allein den prüfungsbefugten Stellen.

Beachten Sie, dass die Überprüfung durch Wirtschaftsprüfer*innen und vereidigte Buchprüfer*innen sowie die Tätigkeit der prüfungsbefugten Stellen getrennt voneinander erfolgen. Es gibt weder Überschneidungen der Prüfungsgegenstände noch der Prüfungshandlungen.



Hinweise zur Tätigkeit der Wirtschaftsprüfung können in folgenden Veröffentlichungen gefunden werden:

- ▶ Kapitel 4.4 beziehungsweise Kapitel 7 des Leitfadens zum Antragsverfahren für die Kompensation von Carbon Leakage nach § 11 Absatz 3 BEHG
- ▶ Leitfaden zur Prüfung von Anträgen auf Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten (SPK) für Wirtschaftsprüfer*innen und vereidigte Buchprüfer*innen

¹⁹ In der Fassung vom 14.07.2021.

2.3 Grundsätze der Prüfung

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die wesentlichen Inhalte (siehe Kapitel 3) bereits durch die Zertifizierungsstellen im Rahmen der jährlichen Audits des Energie- und Umweltmanagementsystems geprüft werden. Die Prüfungsgrundsätze werden in den Normen DIN EN ISO/IEC 17021-1 und DIN ISO 50003 sowie von der DAkkS und der DAU vorgegeben. Laut diesen müssen die Inhalte der geprüften Dokumente vor Ort durch Beobachtungen und Befragungen sowie anhand nachvollziehbarer Kriterien plausibilisiert werden. Das Prüfungsergebnis ist durch die Zertifizierungsstelle transparent und begründet darzulegen.

Im Rahmen des Antragsverfahrens bestätigt die prüfungsbefugte Stelle die Angaben des Unternehmens. Soweit die Voraussetzungen der BECV und der SPK-FRL bereits durch die Zertifizierungsstelle im Rahmen des Auditprozesses geprüft wurden, ist eine erneute umfangreiche Prüfung durch die prüfungsbefugte Stelle nicht erforderlich. Das gilt auch für den Fall, dass die prüfungsbefugte Stelle nicht identisch mit der Zertifizierungsstelle ist. In dem Fall sollte die Zertifizierungsstelle jedoch das Ergebnis der notwendigen Prüfungen für die prüfungsbefugte Stelle ausreichend dokumentieren. Die prüfungsbefugte Stelle muss in die Lage versetzt werden, mit ausreichender Sicherheit die Plausibilität der Angaben der Unternehmen bestätigen zu können.

Die für die CLK oder SPK zusätzlich geforderten Prüfungen bedeuten ungeachtet dessen einen zusätzlichen Aufwand zu den vereinbarten Auditzeiten. Bitte beachten Sie auch, dass gegenüber den Prüfungen im Rahmen des Auditprozesses die Prüfungen zur BECV oder SPK zusätzliche Bestätigungen von beihilferelevanten Angaben erfordern. Der damit verbundene zusätzliche Aufwand ist angemessen zu kalkulieren und anhand der Auditplanung transparent darzustellen.

Diese Prüfung von beihilferelevanten Angaben der Antragsteller sollte mit besonderer Sorgfalt vorgenommen werden, um Falschangaben mit ausreichender Sicherheit zu verhindern.

Diese Prüfinhalte und Bestätigungen sind zusätzlich zu den Anforderungen zur Einhaltung der Vorgaben durch die EnSimiMaV²⁰ zu betrachten.

Bei erheblichen Unstimmigkeiten in den Angaben des Unternehmens sollte die prüfungsbefugte Stelle in der Regel die Bestätigung nicht erteilen. Werden Unstimmigkeiten identifiziert, die jedoch einer Bestätigung nicht entgegenstehen, sollte die prüfungsbefugte Stelle in ihrer Bestätigung darauf hinweisen.

Grundsätzlich gilt, dass auch die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von Maßnahmen unter Einhaltung der Vorgaben der DIN EN 17463, gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 BECV sowie der Vorgaben der Amortisationszeitmethode nach Nummer 4.2.1a und 4.2.1b SPK-FRL, im Regelfall bereits in Zusammenhang mit dem Auditierungsprozess zum Energiemanagementsystem nach § 10 BECV beziehungsweise nach Nummer 4.1 SPK-FRL in Verbindung mit § 10 Absatz 1 BECV geprüft und bestätigt wird. Die zumeist personengleiche prüfungsbefugte Stelle kann dann, basierend auf der Bestätigung im Rahmen des Auditprozesses, ohne erneute Prüfung eine Bestätigung im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 1 BECV erteilen.

²⁰ www.gesetze-im-internet.de/ensimimav/BJNR153000022.html Mittelfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung - Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen. Diese Verordnung regelt technische Energieeinsparmaßnahmen in Gebäuden und verpflichtet Unternehmen dazu, Energiemanagementsysteme umzusetzen.

Im ersten Abrechnungsjahr, in dem die Angaben der Unternehmen zu den ökologischen Gegenleistungen zu bestätigen²¹ sind, kann es zu einer Identifizierung von Unstimmigkeiten und Fehlern im Rahmen der nachgelagerten Prüfung kommen, da die Prüfung der Vorgaben der BECV beziehungsweise der SPK-Förderrichtlinie im Rahmen des Auditprozesses noch nicht umfassend stattgefunden hat. Vor allem die Bewertung der wirtschaftlichen Durchführbarkeit kann davon betroffen sein, da es sich hierbei um besondere Voraussetzungen der BECV beziehungsweise der SPK-FRL handelt, die sonst im Auditprozess nicht betrachtet werden. Im ersten Abrechnungsjahr können prüfungsbefugte Stellen daher in diesen Fällen statt einer Verweigerung der Bestätigung eine Bestätigung mit einer Verbesserungsempfehlung für das nachfolgende Abrechnungsjahr abgeben. Diese Verbesserungsempfehlung steht einer Beihilfegewährung nicht entgegen, sollte aber im Rahmen des Auditprozesses in dem darauffolgenden Abrechnungsjahr beachtet werden. Sollten Unternehmen in einem späteren Abrechnungsjahr erstmalig eine Beihilfe beantragen, gilt diese Ausnahme übergangsweise auch für das erstmalige Antragsverfahren.

Die Verweigerung der Bestätigung im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 1 BECV im Zusammenhang mit Unstimmigkeiten bei der Bewertung der wirtschaftlichen Durchführbarkeit sollte für das erste Abrechnungsjahr, in dem eine Bestätigung erforderlich ist, zurückhaltend angewandt werden.

Demgegenüber wird die Prüfung der Angaben des Unternehmens ab dem zweiten Abrechnungsjahr, in dem eine Bestätigung durch die prüfungsbefugte Stelle erforderlich ist, regelmäßig bereits im Rahmen des Auditprozesses durch die Zertifizierungsstelle erfolgen. Hinweise für mögliche Inhalte der Prüfung der Unternehmensangaben durch die Zertifizierungsstelle sind im Anhang dieses Leitfadens aufgeführt.

²¹ In der CLK ist das erste Abrechnungsjahr, in dem die Bestätigung einer prüfungsbefugten Stelle erforderlich ist, das Abrechnungsjahr 2023. In der SPK kann das erste Abrechnungsjahr in dem die Bestätigung einer prüfungsbefugten Stelle erforderlich ist, das Abrechnungsjahr 2023 (im Fall von Nummer 4.2.1c SPK-FRL), das Abrechnungsjahr 2024 (im Fall von Nummer 4.2.1a SPK-FRL) oder das Abrechnungsjahr 2025 (im Fall von Nummer 4.2.1b SPK-FRL) sein.

3

Verfahren und Inhalte der Prüfung

3.1	Prüfung und Bestätigung des Betriebs eines Energiemanagementsystems	18
3.1.1	Betrieb eines zertifizierten Energiemanagementsystems nach § 10 Absatz 1 BECV.....	19
3.1.2	Betrieb eines nicht zertifizierten Energiemanagementsystems nach § 10 Absatz 2 BECV	20
3.2	Prüfung und Bestätigung von umgesetzten Klimaschutzmaßnahmen	21
3.2.1	Prüfung in Zusammenhang mit einem zertifizierten Energiemanagementsystem nach § 10 Absatz 1 BECV.....	21
3.2.2	Prüfung in Zusammenhang mit einem nicht zertifizierten Energiemanagementsystem nach § 10 Absatz 2 BECV	23
3.3	Prüfung und Bestätigung von Erklärungen, dass keine wirtschaftlich durchführbare Energieeffizienzmaßnahme identifiziert wurde	24
3.3.1	Prüfung in Zusammenhang mit einem zertifizierten Energiemanagementsystem nach § 10 Absatz 1 BECV.....	24
3.3.2	Prüfung in Zusammenhang mit einem nicht zertifizierten Energiemanagementsystem nach § 10 Absatz 2 BECV.....	25

Für die Gewährung der Beihilfe sehen die BECV (gemäß § 4 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 10 bis 11) und die SPK-FRL (nach Nummer 4) ökologische Gegenleistungen als zu erbringende Voraussetzungen vor. Die Unternehmen müssen die ökologischen Gegenleistungen der zuständigen Behörde nachweisen (gemäß § 12 BECV beziehungsweise gemäß Nummer 4.3 SPK-FRL in Verbindung mit § 12 BECV).

Gemäß § 12 Absatz 3 BECV bedürfen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben und Erklärungen des Unternehmens der Bestätigung einer prüfungsbefugten Stelle:

- ▶ Die prüfungsbefugte Stelle muss den geforderten Betrieb eines zertifizierten Energie- oder Umweltmanagementsystems bestätigen (gemäß § 12 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 und § 10 Absatz 1 BECV und in Verbindung mit Nummer 4.3 a) Satz 1 und Nummer 4.1 der SPK-FRL (siehe Kapitel 3.1)).
- ▶ Ebenso muss die geforderte Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen von den prüfungsbefugten Stellen bestätigt werden (gemäß § 12 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und § 11 BECV und für die SPK nach Nummer 4.3 a) Satz 1 in Verbindung mit Nummer 4.2 SPK-FRL und § 12 Absatz 3 BECV (siehe untenstehende Erläuterungen)).
- ▶ Für den Fall, dass im Rahmen des Energiemanagementsystems keine weiteren als wirtschaftlich durchführbar bewerteten Maßnahmen identifiziert wurden, muss die entsprechende Erklärung des Unternehmens ebenfalls durch die prüfungsbefugte Stelle bestätigt werden (gemäß § 12 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und § 11 BECV und für die SPK nach Nummer 4.3 A) Satz 1 in Verbindung mit 4.2.1a oder 4.2.1b der SPK-FRL und § 12 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 BECV (siehe Kapitel 3.4)).

Zusätzlich zu den Prüfungen im Rahmen des jährlichen Audits des Energie- oder Umweltmanagementsystems sind, sofern vorliegend, folgende Nachweise und Erklärungen des Unternehmens zu umgesetzten Klimaschutzmaßnahmen von der prüfungsbefugten Stelle zu bestätigen und zu prüfen:

1. Die Erklärung des antragstellenden Unternehmens über die **Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen** (nach § 11 Absatz 1 Satz 1 BECV sowie nach Nummer 4.2.1c der SPK-FRL gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1 a) BECV). Die Erklärung des Unternehmens umfasst, dass Investitionen im erforderlichen Umfang getätigt wurden, verbunden mit einer Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen einschließlich des jeweiligen Investitionsvolumens sowie Kapitalwerts gemäß DIN EN 17463.
2. Die Erklärung des antragstellenden Unternehmens über die **Durchführung von Dekarbonisierungsmaßnahmen** (nach § 11 Absatz 4 BECV sowie nach Nummer 4.2.1c der SPK-FRL gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 2 BECV). Die Erklärung des Unternehmens umfasst, dass Investitionen oder Auftragsvergaben in dem erforderlichen Umfang getätigt wurden, verbunden mit einer Aufstellung über durchgeführte Maßnahmen und deren Investitionsvolumen.
3. Die Erklärung des antragstellenden Unternehmens über Maßnahmen zur Unterschreitung des **Stromeffizienz-Benchmarks** (nach Nummer 4.2.1c Satz 2 SPK-FRL gemäß Nummer 4.3 a) Satz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Nummer 1 a) BECV).
4. Die Erklärungen des antragstellenden Unternehmens über die **Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen** (nach Nummer 4.2.1 a und 4.2.1b der SPK-Förderrichtlinie gemäß Nummer 4.3 a) Satz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 und Absatz 2). Dies umfasst auch die Maßnahmen, zu denen sich die Unternehmen (nach 4.2.1a der SPK FRL) für die Jahre 2021 bis 2024 **verpflichtet** haben und die bis 31.12.2024 umzusetzen sind.

Im Rahmen der Antragstellung zur SPK sind auch Maßnahmen von Grünstromgegenleistungen nach Nummer 4.2.2 SPK-FRL möglich, wenn sie die in Kapitel 3.2.2.2 des SPK-Leitfadens genannten Voraussetzungen erfüllen. Die entsprechenden Angaben der Unternehmen bedürfen keiner Bestätigung durch eine prüfungsbefugte Stelle. Die Nachweise für die Grünstromgegenleistung werden durch Wirtschaftsprüfer*innen und vereidigte Buchprüfer*innen geprüft. Der Leitfaden für die Wirtschaftsprüfer*innen und vereidigten Buchprüfer*innen wird im Hinblick auf die dafür notwendigen Prüfungshandlungen rechtzeitig vor Beginn des Antragsverfahrens ergänzt.



Die Erklärungen für umgesetzte und oben genannte Klimaschutzmaßnahmen (1) bis (4) sowie die notwendigen Angaben müssen durch eine prüfungsbefugte Stelle bestätigt werden (gemäß § 12 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 BECV). Diese Regelung gilt auch für die SPK-FRL, da dort in Nummer 4.3 a auf § 12 BECV verwiesen wird. Die konkreten Anforderungen an die prüfungsbefugten Stellen sind in Kapitel 3.2.1 beschrieben.



Für den Fall, dass ein Unternehmen kein zertifiziertes Umwelt- und Energiemanagementsystem gemäß § 10 Absatz 1 BECV betreiben muss und gemäß § 10 Absatz 2 BECV:

- ▶ ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem auf Basis der DIN EN ISO 50005 betreibt oder
- ▶ Mitglied in einem bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk ist,

ist keine Bestätigung in Bezug auf umgesetzte Klimaschutzmaßnahmen notwendig. Siehe dazu Kapitel 3.3.2.

Gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1b) BECV muss das antragstellende Unternehmen für den Fall, dass im Rahmen des Energiemanagementsystems keine weiteren als wirtschaftlich durchführbar bewerteten Maßnahmen identifiziert wurden, darüber eine Erklärung einreichen (siehe dazu die Erläuterungen in Kapitel 2.5 im Hinweispapier für CLK-Anträge sowie im Kapitel 4 des SPK-Leitfadens). Die Erklärung ist bei SPK sowie CLK gemäß § 12 Absatz 3 Satz 1 BECV durch eine prüfungsbefugte Stelle zu bestätigen (siehe Kapitel 3.3.1).

Das gilt auch für den Fall, dass das Unternehmen, bei dem keine als wirtschaftlich durchführbar bewertete Maßnahme identifiziert wurde, gemäß § 10 Absatz 2 BECV ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem auf Basis der DIN EN ISO 50005 betreibt oder Mitglied in einem bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk ist (siehe Kapitel 3.3.2).

Hinweise für mögliche Prüfungshandlungen für den Fall, dass keine weiteren als wirtschaftlich durchführbar bewerteten Maßnahmen identifiziert wurden, sind in Kapitel 3.3 beschrieben.

Die vorgeschlagenen Prüfungshandlungen unterscheiden sich abhängig davon, ob ein zertifiziertes (siehe Kapitel 3.3.1) oder ein nicht zertifiziertes (siehe Kapitel 3.3.2) Energiemanagementsystem betrieben wird.

Die Ergebnisse der Prüfung beziehungsweise die erforderlichen Bestätigungen werden in einer von der DEHSt vorgegebenen elektronischen Anwendung für das Antragsverfahren dokumentiert und bei der DEHSt eingereicht (siehe dazu Kapitel 4.1).

3.1 Prüfung und Bestätigung des Betriebs eines Energiemanagementsystems

Das antragstellende Unternehmen muss im Antragsverfahren ab dem Abrechnungsjahr 2023 eine Erklärung darüber abgeben, dass die Voraussetzungen zum Betrieb eines Energiemanagementsystems gemäß § 10 BECV beziehungsweise Nummer 4.1 SPK-FRL eingehalten werden. Diese Erklärungen müssen von den prüfungsbefugten Stellen geprüft und bestätigt werden.



Weder ein Energieaudit DIN EN 16247-1 noch ein Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 können im Rahmen der Antragstellung als ausreichend akzeptiert werden.

3.1.1 Betrieb eines zertifizierten Energiemanagementsystems nach § 10 Absatz 1 BECV

Die Erklärungen der Unternehmen zum Betrieb eines zertifizierten Energiemanagementsystems ab dem Abrechnungsjahr 2023 müssen durch eine prüfungsbefugte Stelle bestätigt werden (gemäß § 12 Absatz 3 BECV beziehungsweise Nummer 4.3a) SPK-FRL in Verbindung mit § 12 Absatz 3 BECV).

Der Nachweis der Anforderungen erfolgt durch ein gültiges Zertifikat gemäß DIN EN ISO 50001:2018²² beziehungsweise durch einen gültigen EMAS Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid (gemäß § 12 Absatz 1 BECV).

Sofern das Zertifikat dem Antrag beiliegt, müssen dessen Ablaufdatum und die Gültigkeit der Akkreditierung geprüft werden. Falls Unstimmigkeiten offensichtlich werden, sollte die prüfungsbefugte Stelle in ihrer Bestätigung darauf hinweisen. Dies können zum Beispiel Fälle sein, bei denen Unternehmen vorgeben, ein Energiemanagementsystem zu betreiben, dies aber offensichtlich nicht (mehr) tun. Bei identifizierten Unstimmigkeiten darf die prüfungsbefugte Stelle in der Regel die Bestätigung nicht erteilen.

Zu prüfen ist, ob das zertifizierte Energiemanagementsystem an allen Standorten betrieben wird (siehe Kapitel 3.1 im Hinweispapier zu den ökologischen Gegenleistungen beziehungsweise Kapitel 3.2.6.1 im SPK-Leitfaden). Die Zertifizierung muss sich auf das gesamte Unternehmen mit allen Standorten erstrecken. Grundsätzlich können nach Prüfung der KMU-Definition²³ die Erleichterungen des § 4 SpaEfV²⁴ in Anspruch genommen werden. Diese besagen, dass Unternehmensteile und Standorte von der Nachweisführung ausgenommen werden können, sofern sie insgesamt nicht mehr als 5 Prozent (95-Prozent-Regel) oder bei KMU nicht mehr als 10 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs des Unternehmens ausmachen (90-Prozent-Regel).²⁵ Jedoch muss auch in diesem Fall sichergestellt sein, dass zumindest sämtliche Standorte, an denen beihilfefähige Brennstoff-, Wärme- oder Strommengen genutzt und im Beihilfeantrag geltend gemacht werden, von der Zertifizierung direkt erfasst sind.

Die korrekte Berücksichtigung dieser Anforderung sollten die Antragsteller rechtzeitig mit ihren Zertifizierungsstellen abstimmen, insbesondere dann, wenn neue Standorte hinzugekommen sind.



Machen antragstellende Unternehmen gemäß § 4 SpaEfV von der 90- oder 95-Prozent-Regel Gebrauch, kann sich die Verifizierung der ausgenommenen Unternehmensteile oder Standorte auf die Prüfung von Energierechnungen beschränken.

²² Im Rahmen der BECV-Ausfertigung vom 21.07.2021 ist die DIN EN ISO 50001:2011 noch gültig gewesen und wurde kurz nach Veröffentlichung der BECV durch die DIN EN ISO 50001:2018 abgelöst. Nach der Übergangszeit ab dem 21.08.2021 sind Zertifikate auf der alten Normgrundlage DIN EN ISO 50001:2011 ungültig. Bei der Normrevision der DIN EN ISO 50001:2018 fand eine strukturelle Angleichung zu den weiteren Managementsystemen (ISO 9001; ISO 14001) statt. Damit wird die Kompatibilität und Integration zu anderen Managementsystemen erhöht.

²³ Der Begriff KMU umfasst Kleinunternehmen, kleine Unternehmen und mittlere Unternehmen. Das Statistische Bundesamt definiert KMU in Anlehnung an die Empfehlung (2003/361/EG) der Europäischen Kommission nach Umsatz- und Beschäftigtengrößenklassen.

²⁴ Siehe Nachweis über ein Energiemanagement-, Umweltmanagement- oder alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz (Zollformular 1449).

²⁵ Die Erleichterungen gemäß § 4 Absatz 3 SpaEfV (Anlage 1 oder 2) können Unternehmen mit mehreren Unternehmensteilen oder Standorten anwenden, wenn an den jeweiligen Standorten gleichartige oder auch verschiedene Systeme gemäß DIN EN ISO 50001 oder EMAS betrieben werden. Dabei können einzelne Unternehmensteile oder Standorte von der Nachweisführung ausgenommen werden, wenn der Gesamtenergieverbrauch des Unternehmens komplett (100 Prozent) erfasst und nachvollziehbar dokumentiert wird, und die von der Nachweisführung ausgenommenen Unternehmensteile und Standorte insgesamt nicht mehr als 5 Prozent (beziehungsweise bei KMU nicht mehr als 10 Prozent) des Gesamtenergieverbrauchs des Unternehmens ausmachen. Zur Erfüllung der Anforderungen muss sich die Nachweisführung somit auf mindestens 95 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs des Unternehmens beziehen, beziehungsweise bei KMU auf mindestens 90 Prozent. In der BECV sowie in der SPK-Förderrichtlinie finden die alternativen Systeme (Energieaudit nach 16247-1) jedoch keine Anwendung.

Die korrekte Abdeckung muss durch das Zertifikat oder dessen Anlage eindeutig festzustellen sein. Gleichartige Standorte mit ähnlicher Dienstleistungs- oder Produktionstätigkeit können dabei nach dem Multi-Site-Verfahren²⁶ zusammen zertifiziert werden, welches eine stichprobenartige Zertifizierung der Standorte zulässt. Ungeachtet dessen, welche Standorte im Rahmen des Multi-Site-Verfahrens geprüft wurden, gelten die Standorte, die diesem Multi-Site-Verfahren unterliegen, als zertifiziert im Sinne der BECV oder der SPK-FRL. Das gilt sowohl für den Fall, dass mehrere Standorte eines Unternehmens gemeinsam betrachtet werden, als auch für einen Verbund von Einzelunternehmen. Sofern bereits im Rahmen der Zertifizierung die korrekte Anwendung der Anforderungen des Multi-Site-Verfahrens geprüft wurde, ist eine erneute Prüfung im Rahmen der Bestätigung für die BECV oder der SPK-FRL nicht erforderlich.

Sofern die prüfungsbefugte Stelle, die die Bestätigung im Antragsverfahren vornimmt, nicht alle Zertifizierungen im Energiemanagementsystem selbst vorgenommen hat, sind alle aussagekräftigen Dokumente zu sichten, damit die Bestätigung mit ausreichender Sicherheit erfolgen kann. Die Bestätigung einer Fremdzertifizierung oder EMAS-Validierung durch Dritte erfordert eine umfangreichere eigene Prüfung.

Dieser Fall liegt vor, wenn:

- ▶ verschiedene Systeme (Energie- und Umweltmanagementsysteme) betrieben werden,
- ▶ verschiedene prüfungsbefugte Stellen die Zertifizierung an verschiedenen Standorten des Unternehmens übernehmen oder
- ▶ die Bestätigung im Antragsverfahren von einer anderen prüfungsbefugten Stelle erfolgt als die Zertifizierung des Managementsystems.



Zu Standorten mit Fremdzertifizierung oder EMAS-Validierung durch Dritte kann die notwendige Bestätigung nur auf der Grundlage eigener Beurteilung getroffen werden, die im Regelfall eine Beurteilung vor Ort einschließt.

3.1.2 Betrieb eines nicht zertifizierten Energiemanagementsystems nach § 10 Absatz 2 BECV

Die Erklärungen der Unternehmen zum Betrieb eines nicht zertifizierten Energiemanagementsystems müssen nicht bestätigt werden (gemäß § 12 Absatz 3 BECV). Das gilt auch für den Fall, dass die Unternehmen erklären, dass keine wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen identifiziert wurden (vergleiche 3.3.2).

Bei der SPK ist ausschließlich ein zertifiziertes Energiemanagementsystem zu betreiben (gemäß Nummer 4.1 der SPK-FRL). Der Betrieb eines nicht zertifizierten Energiemanagementsystems wird nicht anerkannt.

²⁶ Beim Multi-Site-Verfahren werden mehrere Standorte eines Unternehmens oder ein Verbund von Einzelunternehmen zertifiziert und stichprobenartig überprüft. Nach erfolgreichem Audit wird ein einzelnes Zertifikat ausgestellt, das den Namen und die Adresse der Unternehmenszentrale trägt. Auf der ersten Seite muss ersichtlich sein, dass es sich um eine Multi-Site-Zertifizierung handelt. Beim Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 wird eine Liste aller Standorte (Name und Anschrift), die in die Zertifizierung einbezogen sind, in Form einer Anlage zum Zertifikat erstellt. Beim Umweltmanagementsystem nach EMAS ergibt sich aus der Umwelterklärung selber der konkrete Umfang der Begutachtung, insbesondere die Aufstellung der tatsächlich begutachteten Standorte. Es ist somit nicht erforderlich, dass jeder Standort vor Ort überprüft wurde, sondern das Energiemanagementsystem muss in der Gesamtheit zertifiziert sein.

3.2 Prüfung und Bestätigung von umgesetzten Klimaschutzmaßnahmen

Sofern Klimaschutzmaßnahmen nach § 11 BECV beziehungsweise Nummer 4.2 SPK-FRL umgesetzt wurden, sind vor allem die Voraussetzungen für die Anerkennung als Klimaschutzmaßnahme sowie die beihilfe-relevanten Angaben zu prüfen.

3.2.1 Prüfung in Zusammenhang mit einem zertifizierten Energiemanagementsystem nach § 10 Absatz 1 BECV

Für die Prüfung im Zusammenhang mit einem zertifizierten Energiemanagementsystem gilt generell der Vorrang einer bereits vorliegenden Bestätigung aus dem Auditprozess zum Energiemanagementsystem (siehe Kapitel 2.3). Sofern die prüfungsbefugte Stelle die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von Maßnahmen unter Einhaltung der Vorgaben der DIN EN 17463 beziehungsweise der Vorgaben der Amortisationszeitmethode nach Nummer 4.2.1a und 4.2.1b SPK-FRL bereits im Zusammenhang mit dem Auditprozess zum Energiemanagementsystem geprüft und bestätigt hat, kann die prüfungsbefugte Stelle basierend auf dieser Bestätigung aus dem Auditprozess die Bestätigung im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 1 BECV ohne erneute Prüfung erteilen. Dies gilt auch für den Fall fehlender Personenidentität, wenn der prüfungsbefugten Stelle die Dokumentation und die Bestätigung zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von Maßnahmen aus dem Auditprozess vorliegen und aus dieser Dokumentation keine offensichtlichen Unplausibilitäten erkennbar sind.

Dieser generelle Vorrang von bereits bestätigten Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen dient einerseits der Reduzierung des insgesamt erforderlichen Prüfungsaufwands und zum anderen der Verbesserung der Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen im Hinblick auf den Umfang der noch zu realisierenden, wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen.

Die nachfolgenden Hinweise gelten daher nur für diejenigen Fälle, die nicht vom dargestellten Bestätigungsvorrang erfasst sind.

Sofern ein zertifiziertes Energiemanagementsystem vorliegt, empfehlen wir folgende Prüfungen in Bezug auf die einzeln geltend gemachten Maßnahmen:

- ▶ Wurde die Maßnahme im Rahmen des Energiemanagementsystems identifiziert und die Umsetzung empfohlen? War oder ist eine Maßnahme Bestandteil der Maßnahmenliste im Aktionsplan/Umweltprogramm im Energie-/Umweltmanagementsystem?
- ▶ Hat eine tatsächliche Umsetzung der Maßnahme stattgefunden oder befindet sich eine (gegebenenfalls längerfristige) Maßnahme nach Auftragsvergabe an Dritte (gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 BECV) gegenwärtig tatsächlich in der Umsetzung?²⁷
- ▶ Wann ist der maßgebliche Zeitpunkt einer Maßnahme (Realisierung, gegebenenfalls Auftragsvergabe)? Ist durch entsprechende Nachweise (zum Beispiel Bestätigungen zur Inbetriebnahme, Lieferscheine, Bauabnahmeprotokoll) die Zuordnung der Maßnahme zu dem Abrechnungsjahr ausreichend plausibel?²⁸
- ▶ Sofern der Ausnahmetatbestand der Auftragsvergabe an Dritte (gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 BECV) geltend gemacht wird, sind die entsprechenden Angaben des Antragstellers ausreichend plausibel?
- ▶ Ist die angegebene Investitionssumme korrekt angegeben? Ist der angegebene Wert durch entsprechende Rechnungen oder Angebote nachgewiesen? Ist es plausibel, die im Rahmen der Investition geltend gemachten Kosten einer Maßnahme sachlich zuzuordnen? Liegen Hinweise vor, dass der angegebene Wert sich zwischenzeitlich geändert hat (zum Beispiel nach Anpassung des Auftragsumfangs)?
- ▶ Ist die Bestimmung des Kapitalwerts nachvollziehbar und plausibel? Sind die Berechnungsparameter numerisch korrekt übernommen und ist deren Bestimmung plausibel? Dies betrifft unter anderem die zugrunde liegende vorgesehene Nutzungsdauer, Zinssätze und Preissteigerungsraten (vergleiche Kapitel 2.3 des aktualisierten Hinweispapiers zu den ökologischen Gegenleistungen gemäß BECV).²⁹
- ▶ Ist die Bestimmung der Amortisationsdauer plausibel? Sind die Berechnungsparameter numerisch korrekt übernommen und ist deren Bestimmung plausibel?
- ▶ Sind gegebenenfalls vorliegende Benchmark-Berechnungen bei Dekarbonisierungsmaßnahmen gemäß § 11 Absatz 4 nachvollziehbar und plausibel?
- ▶ Sind gegebenenfalls vorliegende Berechnungen zum Nachweis der Unterschreitung des Stromeffizienz-Benchmarks nach Nummer 4.2.1c SPK-FRL nachvollziehbar und plausibel?



Bitte beachten Sie, dass für prüfungsbefugte Stellen folgende Möglichkeit besteht: Statt einer Verweigerung der Bestätigung in Zusammenhang mit der Bewertung der Wirtschaftlichkeit für das erste Abrechnungsjahr, in dem eine Bestätigung erforderlich ist, können sie eine Bestätigung mit Verbesserungsempfehlung für das folgende Abrechnungsjahr vornehmen. Bitte beachten Sie die weiterführenden Hinweise dazu in Kapitel 2.3. Diese Verbesserungsempfehlungen sollten im Rahmen des Zertifizierungsprozesses in dem folgenden Abrechnungsjahr beachtet werden.

Bitte beachten Sie für die Prüfungen der Angaben des Unternehmens ab dem zweiten Abrechnungsjahr, in dem eine Bestätigung erforderlich ist, die Informationen im Anhang dieses Leitfadens.

²⁷ SPK-Leitfaden beziehungsweise Hinweispapier Ökologische Gegenleistungen der Unternehmen (Kapitel 2.6).

²⁸ Das schließt die Zuordnung von überschüssigen Anteilen auf das erste Jahr (Zeitpunkt der Maßnahme) und bis zu drei Jahre danach mit ein.

²⁹ Das Kapitel 2.3 ist Teil einer kommenden Aktualisierung des Hinweispapiers zu den ökologischen Gegenleistungen der Unternehmen nach §§ 10 bis 12 BECV. Die DEHSt wird rechtzeitig über dessen Veröffentlichung in einem Newsletter informieren.

Eine Maßnahme muss im Abrechnungsjahr nicht zum ersten Mal identifiziert worden sein. Es können auch Maßnahmen im Abrechnungsjahr umgesetzt werden, die bereits früher identifiziert wurden und weiterhin in der Maßnahmenliste aufgeführt sind, weil sie bisher nicht umgesetzt wurden. Auch diese können als ökologische Gegenleistung anerkannt werden, soweit das Unternehmen nicht bereits in vorherigen Abrechnungsjahren zur Umsetzung dieser Maßnahmen verpflichtet gewesen wäre. Allerdings sind die Maßnahmen stets anhand der aktuellen technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu bewerten.



Sofern das antragstellende Unternehmen Investitionen für Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses im Sinne des § 11 Absatz 4 getätigt hat, werden die Angaben zur Dekarbonisierung in dem Tool aufgeführt, das von der DEHSt zur Verfügung gestellt wird. Die Nutzung dieses Tools ist verpflichtend.



Auf eine Überprüfung von Angaben, die direkt aus dem Energiemanagementsystem übernommen werden (Energieeinsparung in Bezug auf die verschiedenen Energieträger), kann an dieser Stelle verzichtet werden, solange kein begründeter Zweifel an deren Richtigkeit vorliegt (fehlende Plausibilität) oder Angaben offensichtlich fehlerhaft sind.

Sofern die prüfungsbefugte Stelle das Energiemanagementsystem als Verifizierungsstelle gemäß Auditplan auditiert und zertifiziert hatte, müssen die in diesem Rahmen durchgeführten Prüfungen nicht nochmals validiert werden. Sollte jedoch die Bestätigung einer Fremdzertifizierung oder EMAS-Validierung durch Dritte notwendig werden, beachten Sie bitte die Hinweise in Kapitel 2.3.

3.2.2 Prüfung in Zusammenhang mit einem nicht zertifizierten Energiemanagementsystem nach § 10 Absatz 2 BECV

Die genannten Angaben und Erklärungen des Unternehmens bedürfen der Bestätigung einer prüfungsbefugten Stelle (gemäß § 12 Absatz 3 BECV).

Für Unternehmen, die kein Umwelt- oder Energiemanagementsystem nach § 10 Absatz 1 betreiben müssen, gilt die Pflicht zur Bestätigung durch eine prüfungsbefugte Stelle nur für den Fall, dass das Unternehmen erklärt hat, im Rahmen des nicht zertifizierten Energiemanagementsystems nach § 10 Absatz 2 BECV keine weiteren wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen identifiziert zu haben (siehe Kapitel 3.3.2).

Bitte beachten Sie die Möglichkeit für eine prüfungsbefugte Stelle, statt einer Verweigerung der Bestätigung in Zusammenhang mit der Bewertung der Wirtschaftlichkeit für das erste Abrechnungsjahr, in dem eine Bestätigung durch eine prüfungsbefugte Stelle erforderlich ist, eine Bestätigung mit Verbesserungsempfehlung für das folgende Abrechnungsjahr vorzunehmen. Bitte beachten Sie die weiterführenden Hinweise in Kapitel 2.3. Diese Verbesserungsempfehlungen sollten im Rahmen des Zertifizierungsprozesses in dem folgenden Abrechnungsjahr beachtet werden.



Bitte beachten Sie für die Prüfungen der Angaben des Unternehmens ab dem zweiten Abrechnungsjahr, in dem eine Bestätigung durch eine prüfungsbefugte Stelle erforderlich ist, die Informationen im Anhang dieses Leitfadens.

3.3 Prüfung und Bestätigung von Erklärungen, dass keine wirtschaftlich durchführbare Energieeffizienzmaßnahme identifiziert wurde

Die prüfungsbefugte Stelle kann nur dann bestätigen, dass keine wirtschaftlich durchführbaren Energieeffizienzmaßnahmen vorliegen, wenn alle identifizierten Maßnahmen unwirtschaftlich sind. Falls im Energiemanagementsystem keine identifizierten Energieeffizienzmaßnahmen als wirtschaftlich bewertet wurden, ist die Nichtwirtschaftlichkeit jeder einzelnen identifizierten Maßnahme durch das antragstellende Unternehmen nachvollziehbar und plausibel darzustellen. Die Nichtwirtschaftlichkeit aller identifizierten Maßnahmen muss für die prüfungsbefugte Stelle plausibel und nachvollziehbar sein. Das betrifft sowohl den Fall, dass keine wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen identifiziert wurden, als auch den Fall, dass die wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen vom Investitionsvolumen her geringer sind, als nach der BECV oder der SPK-FRL gefordert.³⁰

Die Prüfung der Angaben und der Erklärung des Unternehmens unterscheidet sich wesentlich für die Fälle, in denen ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach § 10 Absatz 1 BECV oder ein nicht zertifiziertes Energiemanagement nach § 10 Absatz 2 BECV vorliegt.

3.3.1 Prüfung in Zusammenhang mit einem zertifizierten Energiemanagementsystem nach § 10 Absatz 1 BECV

Auch für die Prüfung und Bestätigung der Erklärung, dass keine wirtschaftlich durchführbare Energieeffizienzmaßnahme identifiziert wurde, gilt im Zusammenhang mit einem zertifizierten Energiemanagementsystem generell der Vorrang einer bereits vorliegenden Bestätigung aus dem Auditprozess zum Energiemanagementsystem (siehe Kapitel 3.2.1). Sofern die prüfungsbefugte Stelle die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von Maßnahmen unter Einhaltung der Vorgaben der DIN EN 17463 beziehungsweise der Vorgaben der Amortisationszeitmethode nach Nummer 4.2.1a und 4.2.1b SPK-FRL bereits im Zusammenhang mit dem Auditprozess zum Energiemanagementsystem geprüft hat und danach bestätigt, dass keine wirtschaftlich durchführbare Energieeffizienzmaßnahme identifiziert wurde, kann die prüfungsbefugte Stelle basierend auf dieser Bestätigung aus dem Auditprozess die Bestätigung im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 1 BECV ohne erneute Prüfung erteilen. Dies gilt auch für den Fall fehlender Personenidentität, wenn der prüfungsbefugten Stelle die Dokumentation und die Bestätigung zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von Maßnahmen aus dem Auditprozess vorliegen und aus dieser Dokumentation keine offensichtlichen Unplausibilitäten erkennbar sind.

Die nachfolgenden Hinweise gelten daher nur für diejenigen Fälle, die nicht vom dargestellten Bestätigungsvorrang erfasst sind.

Sofern ein zertifiziertes Energiemanagementsystem vorliegt und dieses von der prüfungsbefugten Stelle regelmäßig auditiert und zertifiziert wurde, sollte Folgendes geprüft werden:

- ▶ Wurden alle innerhalb des Energiemanagementsystems identifizierten Maßnahmen in Bezug auf ihre Wirtschaftlichkeit überprüft?
- ▶ Sind die Berechnungsparameter zur Bestimmung des Kapitalwerts oder der Amortisationswertmethode plausibel?



Bitte beachten Sie die Möglichkeit für eine prüfungsbefugte Stelle, statt einer Verweigerung der Bestätigung in Zusammenhang mit der Bewertung der Wirtschaftlichkeit für das erste Abrechnungsjahr, in dem eine Bestätigung durch eine prüfungsbefugte Stelle erforderlich ist, eine Bestätigung mit Verbesserungsempfehlung für das folgende Abrechnungsjahr vorzunehmen. Bitte beachten Sie die weiterführenden Hinweise in Kapitel 2.3. Diese Verbesserungsempfehlungen sollten im Rahmen des Zertifizierungsprozesses in dem folgenden Abrechnungsjahr beachtet werden.

³⁰ Siehe Kapitel 2.4 in [BEHG Carbon Leakage – Ökologische Gegenleistungen der Unternehmen \(§§ 10 bis 12 BECV\) – Hinweispapier \(dehst.de\)](#) beziehungsweise Kapitel 4 im [Leitfaden zur Erstellung von Anträgen auf Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten \(Strompreiskompensation\) \(dehst.de\)](#)

Bitte beachten Sie für die Prüfungen der Angaben des Unternehmens ab dem zweiten Abrechnungsjahr, in dem eine Bestätigung durch eine prüfungsbefugte Stelle erforderlich ist, die Informationen im Anhang dieses Leitfadens.

Sofern die prüfungsbefugte Stelle das Energiemanagementsystem gemäß Auditplan auditiert und zertifiziert, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die weiteren Angaben aus dem Energiemanagementsystem bereits ausreichend von der dafür beauftragten Zertifizierungsstelle geprüft wurden. Sollte jedoch die Bestätigung einer Fremdzertifizierung oder EMAS-Validierung durch Dritte notwendig werden, beachten Sie bitte die Hinweise in Kapitel 2.3.

3.3.2 Prüfung in Zusammenhang mit einem nicht zertifizierten Energiemanagementsystem nach § 10 Absatz 2 BECV

Die Erklärungen darüber, dass keine Energieeffizienzmaßnahme identifiziert werden konnte, deren Umsetzung wirtschaftlich durchführbar ist, müssen von einer prüfungsbefugten Stelle geprüft und bestätigt werden (gemäß § 12 Absatz 3).

Grundsätzlich sind alle in Kapitel 3.3.1 beschriebenen Prüfungen auch für den Fall durchzuführen, dass ein nicht zertifiziertes Energiemanagementsystem vorliegt.

Bitte beachten Sie die Möglichkeit für eine prüfungsbefugte Stelle, statt einer Verweigerung der Bestätigung in Zusammenhang mit der Bewertung der Wirtschaftlichkeit für das erste Abrechnungsjahr, in dem eine Bestätigung durch eine prüfungsbefugte Stelle erforderlich ist, eine Bestätigung mit Verbesserungsempfehlung für das folgende Abrechnungsjahr vorzunehmen. Bitte beachten Sie die weiterführenden Hinweise in Kapitel 2.3. Diese Verbesserungsempfehlungen sollten im Rahmen des Zertifizierungsprozesses in dem folgenden Abrechnungsjahr beachtet werden.

Bitte beachten Sie für die Prüfungen der Angaben des Unternehmens ab dem zweiten Abrechnungsjahr, in dem eine Bestätigung durch eine prüfungsbefugte Stelle erforderlich ist, die Informationen im Anhang dieses Leitfadens.

Dabei kann zwar grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass weitere Angaben aus dem nicht zertifizierten Energiemanagementsystem korrekt ermittelt wurden. Allerdings sollte durch die prüfungsbefugte Stelle geprüft werden, ob die Maßnahmen alle wesentlichen Energieverbraucher (SEU) oder die energierelevanten Betriebsabläufe entsprechend der EMAS-Verordnung³¹ Anhang I 4.1(5) abdecken und die weiteren Angaben aus dem Energiemanagementsystem oder bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nicht fehlerhaft oder unplausibel sind.

³¹ Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/2026 (ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 18) geändert worden ist.

4

Verbindliche elektronische Kommunikation

4.1	Formular-Management-System (FMS)	27
4.2	Virtuelle Poststelle (VPS)	28
4.3	Der technische Prozess auf Seiten der prüfungsbefugten Stellen im Überblick.....	29

Für das Antragsverfahren nach § 13 Absatz 1 BECV hat die DEHSt gemäß § 17 Absatz 1 BEHG die Verwendung der elektronischen Form vorgeschrieben. Die Bekanntgabe dazu erfolgte am 03.05.2022 im Bundesanzeiger (siehe Kapitel 4.3 im Leitfaden BEHG Carbon Leakage).

Für die Antragstellung zur Gewährung einer Beihilfe nach der SPK-FRL hat die DEHSt die Verwendung der elektronischen Form vorgeschrieben (gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG)³²). Die Bekanntmachung dazu erfolgte am 24.08.2022 im Bundesanzeiger (siehe Kapitel 2 im Leitfaden SPK).

Die Verwendung der elektronischen Form umfasst sowohl die Nutzung der Formulare im Formular-Management-System (FMS) als auch die Nutzung der virtuellen Poststelle (VPS). Die Nutzung des FMS und der VPS ist verpflichtend.

4.1 Formular-Management-System (FMS)

Für wesentliche Vollzugsverfahren, in denen Daten an die DEHSt übermittelt werden, setzt die DEHSt eine BundOnline-2005-Basiskomponente ein: das Formular-Management-System (FMS). Das FMS ist eine serverbasierte Webanwendung, auf die alle an der Erstellung eines Datensatzes beteiligten Partner gemeinsam über eine sichere Internetverbindung (HTTPS) zugreifen. Es bietet eine Reihe von Funktionalitäten, wie zum Beispiel voreingestellte Kataloge und die Prüfung logischer Abhängigkeiten. Sie erleichtern die Dateneingabe und stellen eine hohe Datenqualität sicher. Das FMS unterstützt Antragsteller und prüfungsbefugte Stellen mit Ausfüllhinweisen und Eingabevalidierungen dabei, möglichst fehlerfreie und vollständige Datensätze einzureichen.

Die Wiedergabe von Prüfungsfeststellungen zu den Nachweisen zu den ökologischen Gegenleistungen erfolgt online in einer separaten FMS-Anwendung, die Ihnen die DEHSt zur Verfügung stellt und zu deren Verwendung die prüfungsbefugten Stellen verpflichtet sind. Die kostenlose Software wird auf unserer Website³³ zur Verfügung gestellt.

Bitte beachten Sie, dass die FMS-Anwendung für die Nachweisführung der ökologischen Gegenleistungen in Zusammenhang mit dem Antragsverfahren zur Carbon-Leakage- sowie zur Strompreiskompensation gleichermaßen Verwendung findet. Allerdings muss für jeden Antrag ein eigenständiger Datensatz zum Nachweis der ökologischen Gegenleistungen ausgefüllt und geprüft werden.



Die konkret abgefragten Prüfungsfeststellungen für ökologische Gegenleistungen im Rahmen des CLK-Antragsverfahren sind in Kapitel 4 des Hinweisepapiers zu den ökologischen Gegenleistungen beschrieben. Für die Antragstellung einer SPK finden Sie analoge Hinweise im SPK-Leitfaden.



Die Prüfer*innen der prüfungsbefugten Stellen werden im Rahmen der **Account-Erstellung im FMS** als „**Prüfstelle**“ bezeichnet.

Weitere Informationen zum Umgang mit dem FMS finden Sie in unserem [Benutzerhandbuch für die Formularsoftware der DEHSt – Handbuch für Betreiber und Prüfstellen](#).



³² Vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.

³³ www.dehst.de

4.2 Virtuelle Poststelle (VPS)


Die VPS ist ein elektronisches Postfach, an das Nachrichten auf sicherem Weg gesendet werden können. Eingegangene Nachrichten müssen von dort abgeholt werden. Mit der VPS wird gewährleistet, dass nur der gewünschte Empfänger die Nachricht entschlüsseln und damit auch lesen kann. Durch die sogenannte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung (E2EE) der Nachricht ist es möglich, Nachrichten sicher elektronisch zu übermitteln. Dazu muss lokal die Anwendung „VPSMail“ installiert werden.

Informationen zum Einrichten und Freischalten eines VPS-Postfachs mit VPSMail sind auf der Website der DEHSt unter „[Virtuelle Poststelle](#)“ veröffentlicht.³⁴

Die Unterlagen sind unter Verwendung einer Qualifizierten elektronischen Signatur (QES) nach der eIDAS-Verordnung³⁵ einzureichen. Das heißt, für das Versenden von Nachrichten sind eine Signaturkarte (SmartCard) mit einer gültigen QES und ein passendes Kartenlesegerät (SmartCardReader) erforderlich.



Zur **Beschaffung** und Aktivierung der **Signaturkarte** und des zugehörigen **Kartenlesers** sollte ein **Zeitraum von bis zu drei Monaten** eingeplant werden.



Die Prüfer*innen der prüfungsbefugten Stellen werden bei der Erstellung eines VPS-Postfachs als „**Sachverständige – SV**“ bezeichnet.

Auf der DEHSt-Website finden Sie weiterführende Hinweise zur elektronischen Signatur. Bei Fragen oder technischen Problemen hilft Ihnen der Kundenservice der DEHSt (nationaler-emissionshandel@dehst.de für CLK, strompreiskompensation@dehst.de für SPK) oder der technische Support von Governikus gerne weiter.

³⁴ www.dehst.de/Virtuelle-Poststelle

³⁵ Europäische Kommission – Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0910&from=DE>

4.3 Der technische Prozess auf Seiten der prüfungsbefugten Stellen im Überblick

Das Verfahren zur Prüfung der Nachweise zu den ökologischen Gegenleistungen sieht folgende technischen Schritte innerhalb des FMS beziehungsweise VPS vor:

- ▶ Das Unternehmen trägt die Angaben zu Energie- oder Umweltmanagementsystem(en) und Klimaschutzmaßnahmen in der FMS-Anwendung „Nachweise öGL“ ein.
- ▶ Innerhalb der FMS-Anwendung werden dann die Bearbeitungsrechte zwecks Prüfung an die beauftragte prüfungsbefugte Stelle übergeben.
- ▶ Die Prüfung bezüglich der Nachweise der ökologischen Gegenleistungen erfolgt durch die prüfungsbefugte Stelle in der FMS-Anwendung „Nachweise öGL“.
- ▶ Die prüfungsbefugte Stelle erzeugt eine ZIP-Datei, in der sowohl eine XML- als auch eine PDF-Datei zwingend enthalten sein muss.
- ▶ Die prüfungsbefugte Stelle übermittelt diese ZIP-Datei mit einer qualifiziert elektronisch signierten VPS-Nachricht an das Unternehmen. Dabei nutzt sie für die Nachweisführung im Rahmen eines CLK-Antrags den Nachrichtentyp „BEHG – Kompensationsantrag“ oder für die Nachweisführung im Rahmen eines SPK-Antrags den Nachrichtentyp „Strompreiskompensation mit/ohne Geschäftszeichen“.³⁶
- ▶ Das Unternehmen leitet diese VPS-Nachricht ebenso wie die Antragsdaten für den CLK- oder SPK-Antrag unverändert an die DEHST weiter.

³⁶ Nur sofern noch kein Geschäftszeichen vorliegt, darf der Nachrichtentyp „Strompreiskompensation ohne Geschäftszeichen“ gewählt werden.

5

Anhang – Hinweise zur Bewertung der wirtschaftlichen Durchführbarkeit von Maßnahmen (ab dem zweiten Abrechnungsjahr, in dem eine Bestätigung durch eine prüfungsbefugte Stelle erforderlich ist)

Anhang 1	Gültigkeit der Anforderungen an die Erklärung der Unternehmen ab dem Abrechnungsjahr 2024	31
Anhang 2	Besondere Hinweise zur Prüfung der Erklärung nach § 12 Absatz 2 BECV	31
Anhang 2a	Prüfung der Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Antragstellung für CLK.....	32
Anhang 2b	Prüfung der Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Antragstellung für SPK.....	33
Anhang 2c	Zusammenfassung der empfohlenen Prüfhandlungen	34
Anhang 3	Weitere Hinweise und empfohlene Prüfungshandlungen für die Bestätigung von Erklärungen, dass keine wirtschaftlich durchführbare Energieeffizienzmaßnahme identifiziert wurde	36

Anhang 1 Gültigkeit der Anforderungen an die Erklärung der Unternehmen ab dem Abrechnungsjahr 2024

Grundsätzlich gilt, dass auch die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von Maßnahmen unter Einhaltung der Vorgaben der DIN EN 17463, gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 BECV sowie der Vorgaben der Amortisationszeitmethode nach Nummer 4.2.1a und 4.2.1b SPK-FRL, im Regelfall bereits in Zusammenhang mit dem Auditprozess zum Energiemanagementsystem nach § 10 BECV beziehungsweise nach Nummer 4.1 SPK-FRL in Verbindung mit § 10 Absatz 1 BECV geprüft und bestätigt wird. Die zumeist personengleiche prüfungsbefugte Stelle kann dann, basierend auf der Bestätigung im Rahmen des Auditprozesses, ohne erneute Prüfung eine Bestätigung im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 1 BECV erteilen.

Im ersten Abrechnungsjahr können prüfungsbefugte Stellen in Fällen, in denen sie erhebliche Mängel an einer Unternehmenserklärung feststellen, statt einer Verweigerung der Bestätigung eine Bestätigung mit einer Verbesserungsempfehlung für das nachfolgende Abrechnungsjahr abgeben. Diese Verbesserungsempfehlung sollte im Rahmen des Auditprozesses in dem darauffolgenden Abrechnungsjahr beachtet werden (siehe weitergehende Hinweise in Kapitel 2.3).

Demgegenüber wird die Prüfung der Angaben des Unternehmens ab dem zweiten Abrechnungsjahr, in dem eine Bestätigung durch eine prüfungsbefugte Stelle erforderlich ist, regelmäßig bereits im Rahmen des Auditprozesses durch die Zertifizierungsstelle erfolgen. Hinweise für mögliche Inhalte der Prüfung durch die Zertifizierungsstelle sind in diesem Anhang des Leitfadens aufgeführt.

Anhang 2 Besondere Hinweise zur Prüfung der Erklärung nach § 12 Absatz 2 BECV

Sowohl für die umgesetzten Maßnahmen als auch – sofern keine Maßnahme als wirtschaftlich umsetzbar eingestuft wurde – für alle im Energiemanagementsystem identifizierten, aber nicht umgesetzten Maßnahmen ist durch das antragstellende Unternehmen eine **Wirtschaftlichkeitsbewertung** durchzuführen.

Weitere Informationen zu den Anforderungen an die wirtschaftliche Bewertung im Rahmen des Antragsverfahrens für die Gewährung einer Beihilfe nach BECV oder SPK-FRL werden im Hinweispapier zu ökologischen Gegenleistungen der Unternehmen im Kapitel 2.3 beschrieben sowie im SPK-Leitfaden in Kapitel 4.³⁷

Im Energiemanagementsystem getrennt angelegte **Maßnahmen geringen Umfangs** können durch die Antragsteller zusammengefasst oder geclustert bewertet werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Maßnahmen technisch und wirtschaftlich vergleichbar sind, wie etwa die Installation von Innenbeleuchtung in verschiedenen Gebäuden eines Unternehmens oder von Bewegungsmeldern in den Sanitärräumen. Als Maßnahmen geringen Umfangs werden nur solche Maßnahmen betrachtet, die zusammengefasst im Falle der CLK 10.000 Euro und im Falle der SPK 30.000 Euro nicht überschreiten.

Um eine Bestätigung über die Erklärung des antragstellenden Unternehmens nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 a) auszustellen, sollte die prüfungsbefugte Stelle feststellen können, dass Investitionen in dem (nach § 11 Absatz 1 beziehungsweise nach Nummer 4.2.1 SPK-FRL) geforderten Umfang getätigt wurden. Hierfür wird empfohlen, eine Plausibilitätsprüfung anhand von Stichproben durchzuführen.

³⁷ Bitte beachten Sie die geplante Aktualisierung des Hinweispapiers zu den ökologischen Gegenleistungen der Unternehmen nach §§ 10 bis 12 BECV für die CLK. Hierzu werden wir rechtzeitig über unseren Newsletter informieren.

Anhang 2a Prüfung der Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Antragstellung für CLK

Die Bewertung der Wirtschaftlichkeit für die im Rahmen des Energiemanagementsystems identifizierten Energieeffizienzmaßnahmen ist von den antragstellenden Unternehmen gemäß § 11 Absatz 2 BECV unter Zugrundelegung der DIN EN 17463 durchzuführen (siehe auch Kapitel 2.3 des im Hinweispapers zu ökologischen Gegenleistungen der Unternehmen).

Die DIN EN 17463 sieht vor, dass für die abschließende Entscheidungsfindung die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen auf Basis des „wahrscheinlichsten Szenarios“ berechnet werden muss. Das „wahrscheinlichste Szenario“ ist in der Regel auch für die Entscheidung nach DIN EN ISO 50001 oder EMAS ausreichend.³⁸ Das „wahrscheinlichste Szenario“ wird grundsätzlich von den Antragstellern dokumentiert. Dafür listet das Unternehmen regelmäßig die Berechnungsparameter auf, welche dem Szenario zugrunde liegen. Eine Berechnung von alternativen Szenarien (Best-Case- oder Worst-Case-Szenario), wie sie in der DIN EN 17463 gefordert ist, ist für die Bestimmung des Kapitalwerts im Sinne der DIN EN 17463 nicht erforderlich.

Es obliegt der prüfungsbefugten Stelle, Berechnungen anhand alternativer Szenarien einzufordern, wenn dies zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlich sein sollte.

Die Antragsteller dokumentieren regelmäßig ihre getroffenen Annahmen zu den Berechnungsparametern gemäß den Anforderungen der DIN EN 17463. Dazu gehören die Nutzungsdauer in Jahren, der verwendete Kalkulationszins oder Zinsfuß für eingesetztes Eigen- und Fremdkapital, die unterstellte Energiepreissteigerung oder -entwicklung sowie die verwendeten Energiepreise. Außerdem erläutern sie, auf welcher Grundlage diese bestimmt worden sind. Neben den Investitionskosten werden durch die Unternehmen regelmäßig im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach DIN EN 17463 Prognosen über die zu erwartenden Energiekosteneinsparungen und die Betriebskosten erstellt und berücksichtigt. Auch Einsparungen aus dem reduzierten Erwerb nötiger Emissionszertifikate werden berücksichtigt.



Für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit von energiebezogenen Investitionen nach DIN EN 17463 durch das antragstellende Unternehmen stellt die DEHSt auf ihrer Website ein Bewertungstool zur Verfügung. Die Nutzung dieses Tools ist nicht verpflichtend. Die prüfungsbefugte Stelle kann aber ihrerseits die Nutzung des Tools empfehlen.



Bezüglich der Nutzung des Tools sowie für allgemeine Hinweise zur Bestimmung des Kapitalwerts nach DIN EN 17463 verweisen wir auf unser Hinweispapier zu den ökologischen Gegenleistungen nach §§ 10 bis 12 BECV.

³⁸ Siehe DIN EN 17463 Kapitel 7.3 – Durchführung einer Szenarioanalyse (Best-Case, Worst-Case und wahrscheinlichstes Szenario).

Anhang 2b Prüfung der Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Antragstellung für SPK

Die Bewertung der Wirtschaftlichkeit für die im Rahmen des Energiemanagementsystems identifizierten Energieeffizienzmaßnahmen nach den Nummern 4.2.1a und 4.2.1b der SPK-FRL muss grundsätzlich nach Amortisationsrechnung durchgeführt werden (vergleiche Kapitel 4 des SPK-Leitfadens).

Hierzu sind die getroffenen Annahmen zur Nutzungsdauer in Jahren und die verwendeten Energiepreise von den Antragstellern zu dokumentieren sowie zu erläutern, auf welcher Grundlage diese bestimmt worden sind. Neben den Investitionskosten sind Prognosen über die zu erwartenden Energiekosteneinsparungen und die Betriebskosten zu erstellen und zu berücksichtigen. Auch eventuelle Einsparungen aus dem reduzierten Erwerb nötiger Emissionszertifikate sind zu berücksichtigen.

Nur für den Fall, dass:

1. das antragstellende Unternehmen von der Gegenleistung gemäß Nummer 4.2.1c SPK-FRL Gebrauch macht und
2. ab dem Abrechnungsjahr 2023 die Investitionen in wirtschaftliche Maßnahmen, die nach der Amortisationsmethode bewertet wurden, weniger als 50 Prozent der jeweils relevanten Beihilfeshöhe erreichen,

können die Maßnahmen auch nach der Kapitalwertmethode bewertet werden. Dann gelten die Hinweise in des vorherigen Kapitels B.) a. des Anhangs „Prüfung der Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Antragstellung für CLK“.

Anhang 2c Zusammenfassung der empfohlenen Prüfhandlungen

Aus § 12 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 BECV ergeben sich Tatbestandsmerkmale, die grundsätzlich von der prüfungsbefugten Stelle zu bestätigen sind. Die Prüfung dieser Tatbestandsmerkmale sollten bereits vorgelagert im Rahmen des Auditverfahrens für das Energiemanagementsystem durch die Zertifizierungsstelle geprüft werden (nach § 10 Absatz 1 BECV beziehungsweise Nummer 4.1 SPK-FRL in Verbindung mit § 10 Absatz 1 BECV).

Aus § 12 Absatz 2 BECV ergeben sich folgenden durch die prüfungsbefugte Stelle gegebenenfalls alternativ zu bestätigende Tatbestandsmerkmale:

Tabelle 1: Übersicht der durch die prüfungsbefugten Stellen festzustellenden Tatbestandsmerkmale für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit nach § 12 BECV beziehungsweise 4.3 SPK-FRL

Nr.	Rechtsgrundlage	Tatbestandsmerkmale
1	§ 12 Absatz 2 Nummer 1 a BECV gegebenenfalls in Verbindung mit Nummer 4.3 a) Satz 1 SPK-FRL; der erforderliche Umfang ergibt sich aus § 11 Absatz 3 BECV oder für die SPK aus Nummer 4.2.1a, 4.2.1b oder 4.2.1c SPK-FRL	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erklärung, dass Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen in dem erforderlichen Umfang getätigt wurden. ▶ Für CLK verbunden mit der Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen einschließlich des jeweiligen Investitionsvolumens und des Kapitalwertes gemäß DIN EN 17463. ▶ Für SPK verbunden mit der Aufstellung der durchgeführten vorrangigen Maßnahmen einschließlich des jeweiligen Investitionsvolumens und der Amortisationsdauer.
2	§ 12 Absatz 2 Nummer 1 b BECV gegebenenfalls in Verbindung mit Nummer 4.3 a) Satz 1 SPK-FRL	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erklärung, dass keine weiteren als wirtschaftlich durchführbar bewerteten Energieeffizienzmaßnahmen identifiziert werden konnten. ▶ Für CLK erfolgt die Wirtschaftlichkeitsbewertung anhand des Kapitalwertes (DIN EN 17463). ▶ Für SPK erfolgt die Wirtschaftlichkeitsbewertung anhand der Amortisationsdauer.
3	§ 12 Absatz 2 Nummer 2 BECV gegebenenfalls in Verbindung mit Nummer 4.3 a) Satz 1 SPK-FRL	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erklärung des Unternehmens, dass Investitionen oder Auftragsvergaben in alternative Maßnahmen in dem erforderlichen Umfang getätigt wurden. ▶ Für CLK verbunden mit einer Aufstellung der durchgeführten Dekarbonisierungsmaßnahmen und des Investitionsvolumens. ▶ Für SPK verbunden mit der Aufstellung der durchgeführten nachrangigen Energieeffizienzmaßnahmen beziehungsweise Dekarbonisierungs- und Stromeffizienzmaßnahmen.

Um festzustellen, ob die Anforderungen des § 12 Absatz 2 Nummer 1a, Nummer 1b sowie Nummer 2 BECV bezüglich der oben aufgezeigten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, werden den prüfungsbefugten Stellen folgende Prüfungshandlungen empfohlen:

Tabelle 2: Übersicht der empfohlenen Prüfungshandlungen für die Bestätigung der Unternehmenserklärung durch die prüfungsbefugten Stellen nach § 12 BECV beziehungsweise 4.3 SPK-FRL

Nr.	Prüfungshandlung	Anforderungen an die Erklärung der Unternehmen
1	<p>Bewertung & Wesentlichkeitsschwelle für Tatbestandsmerkmale der Nummer 1 und 2: Ist die Vollständigkeit der Bewertung der Maßnahmen durch das antragstellende Unternehmen plausibel?</p>	<p>Alle zu bestätigenden Maßnahmen werden durch die antragstellenden Unternehmen wirtschaftlich bewertet. Hiervon sind auch identifizierte Maßnahmen mit geringem Investitionsumfang betroffen. Weder die BECV noch die SPK-FRL sehen eine Wesentlichkeitsschwelle vor. Werden nicht ausreichend wirtschaftlich durchführbare Maßnahmen identifiziert, werden dennoch alle identifizierten Maßnahmen entsprechend den vorgegebenen Methoden (DIN EN 17463 oder Amortisationsdauer) durch die antragstellenden Unternehmen wirtschaftlich bewertet.</p>
2	<p>Zusammenfassung von Maßnahmen für Tatbestandsmerkmale der Nummer 1 und 2: Ist die Zusammenfassung ähnlicher Maßnahmen durch das antragstellende Unternehmen plausibel?</p>	<p>Die antragstellenden Unternehmen können grundsätzlich eine Zusammenfassung sehr ähnlicher Maßnahmen nach den Vorgaben der jeweiligen Wirtschaftlichkeitsbewertung (DIN EN 17463 oder Amortisationsdauer) vornehmen. Für zusammengefasste und nicht umgesetzte Maßnahmen gelten dieselben Anforderungen hinsichtlich der Anwendung der Wirtschaftlichkeitsbewertung durch die antragstellenden Unternehmen (diese sind durch diese zu bewerten). Eine Zusammenfassung von Maßnahmen sollte nicht vorgenommen werden, wenn die Nichtwirtschaftlichkeit einer zusammengefassten Maßnahme allein aufgrund der Einbeziehung einer einzelnen oder weniger Teilmaßnahmen zustande kommt.</p>
3	<p>Berechnungsparameter für Tatbestandsmerkmale der Nummer 1, 2 und 3: Sind durch die antragstellenden Unternehmen gemachte Angaben und getroffene Schätzannahmen (hinreichend) plausibel?</p>	<p>Sind durch die antragstellenden Unternehmen gemachte Angaben und getroffene Schätzannahmen (hinreichend) plausibel? Von Unternehmen gemachte Annahmen sollen gemäß DIN EN 17463 nachvollziehbar begründet und die entsprechenden Quellen transparent dargelegt werden.</p>
4	<p>Auffälligkeiten für Tatbestandsmerkmale der Nummer 1, 2 und 3: Werden festgestellte Auffälligkeiten und Abweichungen nachvollziehbar und plausibel erklärt?</p>	<p>Werden im Rahmen der Plausibilisierung der durch die antragstellenden Unternehmen durchgeführten Bewertung Auffälligkeiten und Abweichungen festgestellt, ist dies durch die Unternehmen zu erklären.</p>
5	<p>Bewertungsmaßstäbe für Tatbestandsmerkmale der Nummer 1 und 2: Werden konsistente Bewertungsmaßstäbe für die Bewertung von Maßnahmen angewandt beziehungsweise werden Abweichungen plausibel begründet?</p>	<p>Die Bewertung aller Maßnahmen durch die antragstellenden Unternehmen sollte grundsätzlich konsistent, das heißt nach gleichen Maßstäben erfolgen. Wird ein abweichendes Vorgehen bezüglich der angewandten Bewertungsmaßstäbe (etwa Parameterauswahl) festgestellt, sollte die Anwendung abweichender Bewertungsmaßstäbe vom Antragsteller begründet werden (Konsistenz der Bewertung).</p>
6	<p>Sicherstellung der Vollständigkeit für Tatbestandsmerkmale der Nummer 1 und 2: Ist die Erklärung des Unternehmens bezüglich der Vollständigkeit der in der Bewertung berücksichtigten Maßnahmen plausibel?</p>	<p>Das Unternehmen muss die vollständige Bewertung aller tatsächlich umgesetzten wirtschaftlichen Maßnahmen bis zu dem erforderlichen Umfang nach § 11 Absatz 3 BECV beziehungsweise Nummer 4.2 SPK-FRL sicherstellen. Sofern durch das Unternehmen geltend gemacht wird, dass keine wirtschaftlich durchführbare Maßnahmen identifiziert wurden, muss das Unternehmen sicherstellen, dass alle identifizierten Maßnahmen auch tatsächlich wirtschaftlich bewertet wurden – das heißt, es muss sichergestellt werden, dass es keine weiteren identifizierten Maßnahmen gibt, welche nicht wirtschaftlich bewertet wurden (siehe Kapitel 2.5 im Hinweispapier zu den ökologischen Gegenleistung der Unternehmen beziehungsweise Kapitel 3.2.2.2 im SPK-Leitfaden). Weiterhin ist sicherzustellen, dass vom antragstellenden Unternehmen durchgeführte Bewertungen nach den maßgeblichen Vorgaben erfolgt sind.</p>

Anhang 3 Weitere Hinweise und empfohlene Prüfungshandlungen für die Bestätigung von Erklärungen, dass keine wirtschaftlich durchführbare Energieeffizienzmaßnahme identifiziert wurde

Die Bestätigung, dass keine wirtschaftlich durchführbaren Energieeffizienzmaßnahmen vorliegen, erfordert die Nichtwirtschaftlichkeit aller identifizierten Maßnahmen. Dies erfordert die Plausibilität des Prozesses der Identifizierung der Maßnahmen innerhalb des maßgeblichen Energie- beziehungsweise Umweltmanagementsystems sowie wirtschaftlichen Bewertung von Energieeffizienzmaßnahmen.

Hierfür beachten Sie bitte die folgenden Hinweise und empfohlenen Prüfungshandlungen:

1. Es sollten mindestens die als nicht wirtschaftlich identifizierten Energieeffizienzmaßnahmen aus dem aktuell beschlossenen Aktionsplan (Energieeinsparprogramm) gemäß Normkapitel 6.2.3 DIN EN ISO 50001 (oder für EMAS-Betriebe eine Auflistung gemäß dem aktuellen Umweltprogramm) verifiziert werden.
2. Die einzelnen Aktionen (Maßnahmen) aus der Aktionsplanung sollten entsprechend dem Energieplanungsprozess mindestens die vom Unternehmen definierten SEUs³⁹ berücksichtigen oder aus der Analyse dieser abgeleitet worden sein (vergleiche Normkapitel 6.3. DIN EN ISO 50001).
3. Ergänzend zu der Gesamtübersicht (Energieeinsparprogramm) sollte für jede einzelne Maßnahme eine Information über den aktuellen Status und die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorhanden sein.
4. Für die Beurteilung der Richtigkeit der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sollte somit die von der obersten Leitung beschlossene Aktionsplanung aus der letzten Managementbewertung (Normkapitel 9.3 DIN EN ISO 50001 beziehungsweise Anhang II Nr. A 9.3 der EMAS-Verordnung) berücksichtigt werden.
5. Es sollte von der prüfungsbefugten Stelle immer nachvollzogen werden, wie Möglichkeiten für die Verbesserung identifiziert und somit Chancen (Ideen) zur Verbesserung bestimmt und priorisiert werden.
6. Es wird empfohlen, den Prozess des Übergangs von einer Idee hin zu einer beschlussfähigen Maßnahme (Energieeinsparprojekt) so zu prüfen, dass die wirtschaftliche Bewertung aller identifizierten Maßnahmen als plausibel eingeschätzt werden kann.
7. Es sollte auch geprüft werden, ob die Neubewertung von ehemals abgelehnten Projekten aus dem aktuellen Zertifizierungszeitraum aufgrund von jetzigen Gegebenheiten (insbesondere Energiepreisentwicklung) stattgefunden hat.



Ausgangspunkt der Prüfung ist die aktuelle Managementbewertung mit den dazugehörigen Aktionsplänen (DIN EN ISO 50001:2018, Normkapitel 9.3 und Normkapitel 6.2.3 beziehungsweise Anhang A 6.2.2 und B 5 Anhang II der EMAS-Verordnung).⁴⁰

8. Es sollte sichergestellt sein, dass der Energieplanungsprozess mit der energetischen Bewertung, den Kennzahlen und der energetischen Ausgangsbasis sowie der Energiedatensammlung⁴¹ der aktuellen Energienutzung entspricht.
9. Weiterhin sollte geprüft werden, ob nicht realisierte Projekte der letzten drei Jahre aufgrund aktueller Rahmenbedingungen (insbesondere Energiepreisentwicklungen) einer Neubewertung zugeführt wurden.

³⁹ Significant energy use = wesentliche Energieeinsätze

⁴⁰ Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/2026 (ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 18) geändert worden ist.

⁴¹ DIN EN ISO 50001:2018, Absatz 6.3 – 6.6 beziehungsweise Anhang I 4.1 (5) in Verbindung mit Anhang III zu den Energieverbräuchen der Betriebsabläufe

